

**Satzung**  
**zur Änderung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim**  
**vom 18.11.2015 in der Fassung vom 18.10.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 und Anlage 1 der Eigenbetriebssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 9  
*Wirtschaftsführung*

*(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.*

*(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.*

*Anlage 1 zur*  
*Eigenbetriebssatzung*  
*für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim*  
*vom 18.11.2015*

*Gemäß § 1 Abs. 3 werden ab 01.01.2016 folgende Immobilien durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Müllheim geführt:*

- *Am Sportplatz 13*
- *Bärenfelsstraße 10-12*
- *Goethestraße 13-15*
- *Hügelheimer Straße 40*
- *Moltkestraße 14c*
- *Schwarzwaldstraße 2-4*
- *Mühlenstraße 49 ab 01.01.2018*

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Müllheim, den 22.06.2022

Martin Löffler  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.